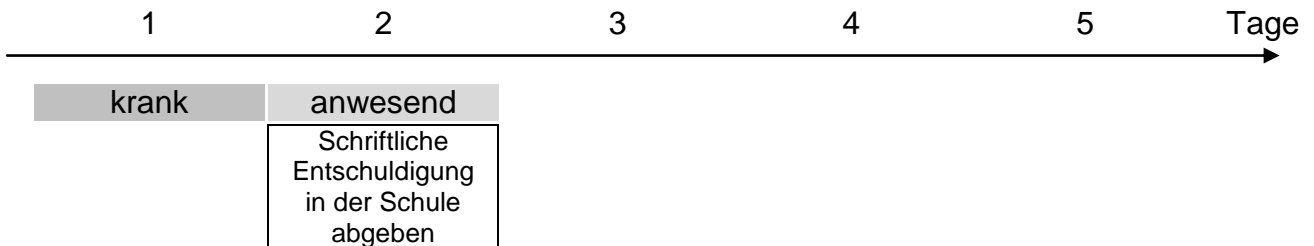


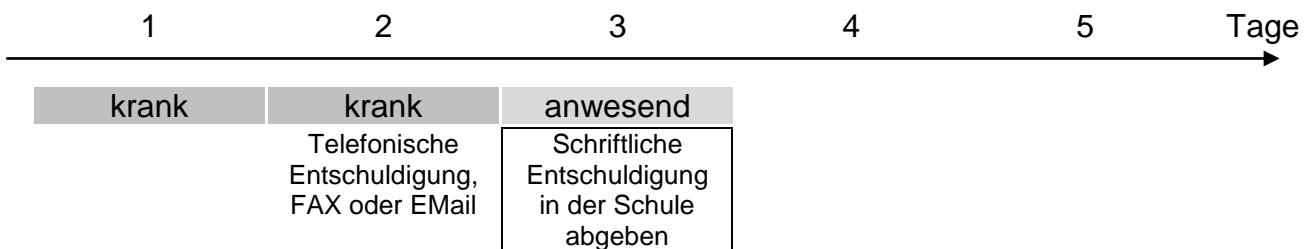
Entschuldigungspflicht

15.04.2010

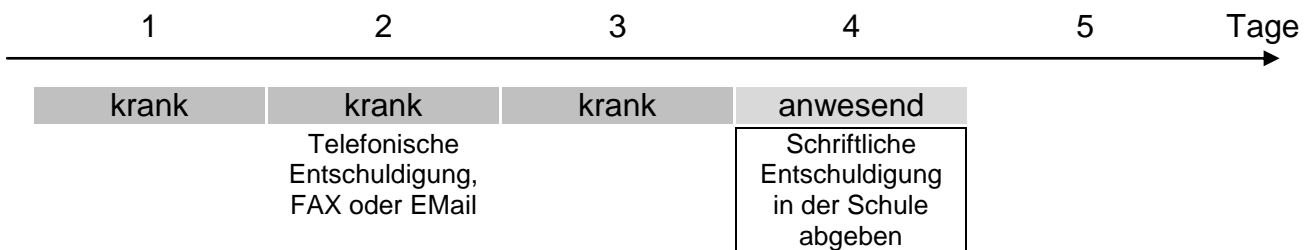
Bei einem Krankheitstag:



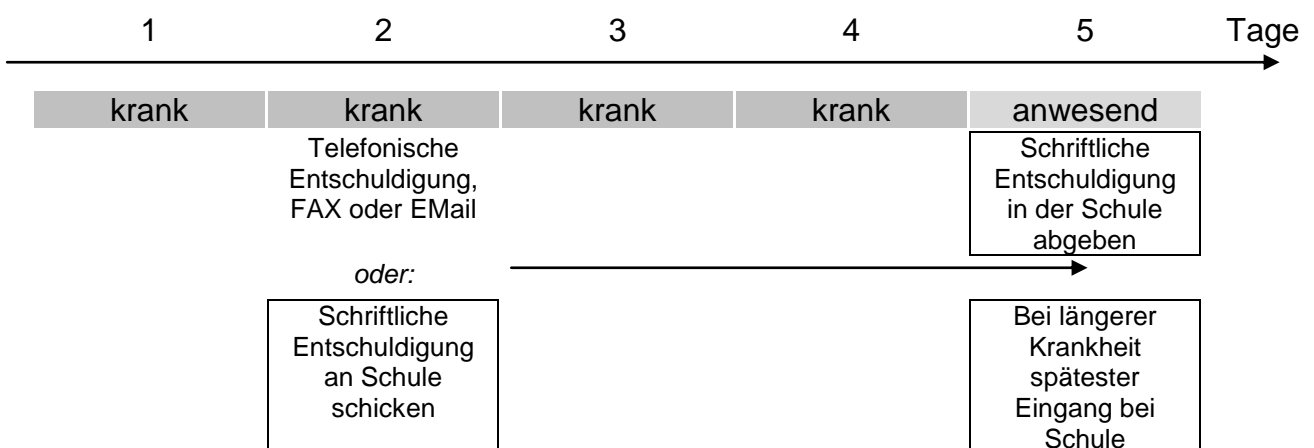
Bei zwei Krankheitstagen:



Bei drei Krankheitstagen:



Bei mehr als drei Krankheitstagen:



Regelungen zum Schulbesuch und bei Verhinderung der Teilnahme

- Für die Entschuldigung hat der Schüler ein Formblatt (im Sekretariat erhältlich oder auf der Homepage der Schule zum Herunterladen) zu verwenden.
- Der Schüler hat die Entschuldigung dem Klassenlehrer rechtzeitig vorzulegen. Fehlt der Schüler nur im Fach Sport, hat er die Entschuldigung stattdessen dem Sportlehrer rechtzeitig vorzulegen.
- Wenn der Klassenlehrer bzw. Sportlehrer an diesem Tag keinen Unterricht in der Klasse hat, ist die Entschuldigung bis spätestens 12.00 Uhr in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen.
- Die Entschuldigungen werden dann vom Sekretariat abgestempelt und in die Fächer der Klassenlehrer gelegt.

Grundlage:

Verordnung des KM über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21.3.1982 (KuU S. 387); zuletzt geändert 6.12.2006 (KuU S. 21/2006)

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Hinweise:

- Unverzüglich = ohne schuldhaftes (auch fahrlässiges) Verzögern
- Der Beginn der „3-Tagesfrist“ ist abhängig vom Tag der elektronischen oder fernmündlichen Verständigung der Schule, der dabei nicht mitgerechnet wird (entsprechende Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB)
- Letztlich muss für jeden Verhinderungstag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Notenbildungsverordnung - Wichtiger Hinweis

(Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983 (KuU S. 449/1983); zuletzt geändert 15.3.2008 (KuU S. 87/2008)):

- Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- Weigert sich ein Schüler, ein schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.